



# Vereinssatzung

**Satzung des Christopher Street Day Gütersloh e.V. (CSD Gütersloh)  
(aktuelle Fassung vom 21.Dezember 2025, Beschlossen durch die  
Gründungsversammlung)**

CSD Gütersloh e.V.  
Marienfelder Straße 14  
33330 Gütersloh

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Selbstlose Tätigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Verbot von Begünstigungen
- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Beiträge
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14 Vorstand
- § 15 Fördermitglied
- § 16 Ehrenmitglied
- § 17 Beirat
- § 18 Arbeitsgruppen
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Auflösung des Vereins

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „CSD Gütersloh“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das entsprechende Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
  - a) die Aufklärung der Allgemeinheit über Homo-, Bi-, Trans- und Intersexualität, sowie Transgender, um damit verbundene Vorurteile und Diskriminierung abzubauen,
  - b) die Förderung der Gleichberechtigung und Integration von Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie Transgender in der Gesellschaft,
  - c) die Unterstützung und Förderung des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens von Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie Transgender,
  - d) die Förderung einer überregionalen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche sich denselben satzungsmäßigen Zielen verpflichtet sehen wie dieser Verein,
  - e) die Förderung der Demokratie im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, insbesondere durch die Stärkung von demokratischer Bildung, zivilgesellschaftlichem Engagement und gesellschaftlicher Teilhabe, unter besonderer Berücksichtigung von Vielfalt, Gleichberechtigung und dem Abbau von Diskriminierung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die jährliche Durchführung einer Veranstaltung (Christopher Street Day für Gütersloh und Umgebung).
- (4) Der Verein betätigt sich in erster Linie auf dem Gebiet der Region Gütersloh/Kreis Gütersloh.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kostenerstattungen für Mitglieder durch Bestätigung des Vorstandes sind gegen Nachweis möglich.

## § 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) natürlichen Personen bis zum Alter von 18 Jahren,
- b) natürlichen Personen ab dem Alter von 18 Jahren,
- c) natürlichen Personen mit Ermäßigung,
- d) Fördermitgliedern,
- e) Ehrenmitgliedern,
- f) Juristischen Personen.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und mit erteilter Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu beantragen. Liegt dem Aufnahmeantrag keine Einzugsermächtigung anbei, kann ein Antrag nicht bearbeitet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben; eine Begründung ist nicht erforderlich.

Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen oder nicht-juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) eine die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
  - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden jährlich Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsbefreiung in besonderen Fällen obliegt dem Vorstand.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 12),
2. der Vorstand (§ 14).

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören im Sinne einer abschließenden Aufzählung:
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
  - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
  - i) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie ist im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchzuführen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die übrigen Bestimmungen des § 12 analog.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung der Einladung in elektronischer Form (E-

Mail) ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald doppelt so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Verein Vorstandsposten besitzt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt je eine Versammlungsleitung und Schriftführung.
- (9) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Welches den Mitgliedern in geeigneter Form auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen ist.

## **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und der Kassierer\*in. Bei Bedarf kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden, wobei nur eine ungerade Anzahl zulässig ist. Die Anzahl ist vor der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem

Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur solche Mitglieder des Vereins werden, die Ihre Mitgliedschaft als natürliche Person erworben haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, sich mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst, um höchstens ein Mitglied zu ergänzen.
- (4) Der Vorstand soll zu 50% mit Flinta Personen besetzt sein. Der Posten der Kassierer\*in ist davon unberührt. In ihrer Stellung sind alle Vorsitzende gleichrangig. Es wird keine Unterscheidung in eine/n erste/n und zweite/n Vorsitzende/n usw. vorgenommen. Beim Durchführen der Wahl wird zuerst die Stelle der Flinta Personen besetzt.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die im Rahmen dieser Satzung nicht abschließend der Mitgliederversammlung (§ 12) zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Im Vorstand müssen mehr volljährige Mitglieder als minderjährige Mitglieder enthalten sein.

## **§ 15 Fördermitglied**

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht; ihr jährlicher Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 16 Ehrenmitglied**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 17 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann jährlich einen Beirat einberufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) In den Beirat sollen Vertretungen aller am Verein beteiligten Vereine und Vertretungen aller Arbeitsgruppen berufen werden.
- (3) Der Beirat wird gegenüber dem Vorstand beratend und zuarbeitend tätig.
- (4) Der Beirat gehört nicht zum Vorstand und hat daher auch kein Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben

## **§ 18 Arbeitsgruppen**

Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen (kurz AGs) ernennen und auflösen. Diese wählen unter sich eine Sprecherin oder einen Sprecher, welcher nach Genehmigung des Vorstands den Verein nach außen hin vertreten darf und im Namen dessen handeln darf. Die Sprechende Person

muss über die Handlungen welche sie im Namen des Vereins durchführt, Rechenschaft beim Vorstand ablegen. Die Arbeitsgruppen müssen jährlich der Mitgliederversammlung Berichten und einen Beitrag zu den Vereinszwecken leisten.

### **§ 19 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Hirschfeld-Eddy-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.